

KGL-Position: Vernehmlassung Bilaterale III

Der Bundesrat hat das neue Vertragspaket Bilaterale III in die Vernehmlassung geschickt. Mit diesem Paket sollen die institutionellen Grundlagen der Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union neu geregelt und zentrale Marktzugangsabkommen modernisiert werden. Es handelt sich um ein umfassendes, in langen Verhandlungen vom Bund erarbeitetes Kompromisspaket, das in der Vernehmlassung bis Ende Oktober 2025 von den politischen Parteien, Verbänden, Kantonen und weiteren Stakeholdern beurteilt wird. Vorgesehen sind vom Bundesrat vier Vorlagen, die nach dem Weg durchs Parlament den Stimmberechtigten je einzeln zur Abstimmung vorgelegt werden sollen: ein Sammelbeschluss zur «Stabilisierung» sowie drei Beschlüsse zur «Weiterentwicklung».

Ausgangslage

Der Schweizerische Gewerbeverband (sgv) hat die kantonalen Gewerbeverbände eingeladen, zum Vertragspaket Stellung zu nehmen. Grundlage dieser Konsultation ist die Frage, inwieweit das Paket den Interessen der KMU dient. Der Vorstand des KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern (KGL) hat sich einerseits entschieden, die Einladung des sgv anzunehmen und sich in der Vernehmlassung Bilaterale III zu positionieren. Andererseits hat der KGL-Vorstand auch festgelegt, der Analyse des Vertragspakets die 2021 vom sgv festgelegten «roten Linien» als Bewertungsmaßstab zugrunde zu legen. Selbstredend sollen auch die spezifischen Strukturen der Luzerner KMU-Wirtschaft gewichtet werden. Darauf basierend wird eine Haltung abgeleitet. Und damit wird auch sichergestellt, dass die Beurteilung konsistent erfolgt und auf den bewährten Grundpositionen der KMU-Wirtschaft aufbaut. Der KGL nimmt seine Beurteilung gemäss seiner Verbandsaufgabe aus einer überblickenden, wirtschaftspolitischen Sichtweise vor, aber auch aus der staatspolitischen Perspektive. Staatspolitisch deshalb, weil die Luzerner KMU-Wirtschaft mit ihrer Vielzahl von kleinen Betrieben viel stärker auch als Bürgerinnen und Bürger betroffen ist als die grossen Betriebe. Zu einer detaillierten technisch- oder juristisch-fachlichen Bewertung sieht sich der KGL nicht verpflichtet, zumal das seine Kompetenzen überschreiten würde.

Die roten Linien des sgv von 2021 lauteten:

1. Keine automatische, dynamische Übernahme von EU-Recht.
2. Sicherung der flankierenden Massnahmen zum Lohnschutz ohne Abstriche.
3. Ausschluss einer übergeordneten Rolle des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Streitbeilegung.
4. Keine Übernahme der EU-Unionsbürgerrichtlinie (Aufenthaltsrechte, Familiennachzug).
5. Keine Einführung von EU-Regeln zu staatlichen Beihilfen, die Schweizer Förderinstrumente einschränken könnten.
6. Keine «Super-Guillotine», die alle Abkommen bei Konflikten automatisch zum Einsturz bringt.

Erwägungen

In den folgenden Punkten 1 bis 6 nimmt der KGL seinen Erwägungen vor entlang der 2021 vom sgv definierten roten Linien.

1. Dynamische Rechtsübernahme

In der rechtlichen Beziehung zur EU wird die dynamische Rechtsübernahme institutionalisiert. Die Schweiz beteiligt sich zwar früh im EU-Gesetzgebungsprozess informell (decision shaping), hat aber kein Stimmrecht (kein decision making) bei den EU-Entscheidungen. Damit ist eine wesentliche Forderung nicht erfüllt: Das neue System läuft faktisch auf die automatische Anpassung an EU-Recht hinaus, was 2021 entschieden abgelehnt worden war. Zwar bleibt das Schweizer Parlament involviert, sofern innerstaatliche Umsetzung nötig ist und das Volk kann per Referendum einschreiten. Aber die Erwartung ist klar: neue EU-Regeln sollen eins-zu-eins übernommen werden. Von daher hat der Druck zugenommen. Der befürchtete Verlust an Souveränität und die Übernahme von «teurer EU-Regulierung» – genau dies dürfte mit der dynamischen Angleichung nun Realität werden. Somit wird die rote Linie in diesem Punkt klar überschritten.

2. Flankierende Massnahmen

Einerseits muss die Schweiz nachgeben in den Bereichen Halbierung der Meldefrist und Einschränkung der Kauttionen. Das kann aus Sicht von KMU-Betrieben – viele in Gewerbe und Bau – ein Nachteil sein, da ausländische Konkurrenten nun flexibler und mit weniger administrativem Aufwand in der Schweiz tätig sein könnten. Andererseits bleibt eine fundamentale Forderung weitgehend intakt: der Lohnschutzmechanismus. Jeder ausländische Arbeitgeber muss weiterhin Schweizer Löhne zahlen und wird weiterhin kontrolliert. Unlauterer Wettbewerb über Lohndumping bleibt illegal, und die Schweiz kann dank der Non-Regression-Klausel ihr Schutzniveau künftig halten. Die flankierenden Massnahmen sind nun juristisch integraler Bestandteil des Freizügigkeitsabkommens. Werden sie verletzt, würde dies über das Schiedsverfahren sanktionierbar. Für die Schweizer KMU sind gewisse Risiken wie Konkurrenzdruck gestiegen, aber es erfolgt kein generelles Aufweichen des Arbeitnehmerschutzes. Insofern ist es nur eine Annäherung an EU-Standards. Die rote Linie bei den flankierenden Massnahmen wird teilweise verletzt, aber nicht vollständig überschritten.

3. Streitbeilegung, Rolle EuGH/Schiedsgericht

Die Befürchtung des sgv hinsichtlich der Rolle des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) wird durch das neue Vertragspaket faktisch bestätigt: Der EuGH ist ausdrücklich letzte Auslegungsinstanz. Zwar wird ein neutrales Schiedsgericht zwischengeschaltet, doch dieses kann den Einfluss des EuGH kaum begrenzen. Denn das Schiedsgericht muss ihn beiziehen, sobald Unionsrecht tangiert ist. Die Schweiz erhält kein Mitspracherecht bei EuGH-Entscheidungen und hat auch keinen eigenen Richter dort. Die Souveränität der Schweizer Gerichte wird relativiert, weil sie in Fällen, die Abkommensrecht mit dynamisch einbezogenem EU-Recht betreffen, an die EuGH-Interpretation gebunden sind. Das kommt einer Asymmetrie gleich. Klar ist aber auch: In rein landesinternen Fällen ohne Abkommensbezug urteilen Schweizer

Gerichte weiterhin souverän. Auch im Anwendungsbereich des Abkommens ist das Bundesgericht verantwortlich, Einzelfälle zu entscheiden innerhalb des durch den EuGH vorgegebenen Rechtsrahmens. Was aus rechtsstaatlicher Sicht Sicherheit und Einheitlichkeit der Auslegung bewirkt (gleiche Regeln für alle Marktteilnehmer), ist politisch jedoch ein heikler Punkt: Letztlich fällt ein ausländisches Gericht massgeblich Entscheide für die Schweiz. Das ist der verhandelte Preis für den Marktzugang: Die Schweiz anerkennt die judikative Autorität des EuGH in Abkommensfragen. Die rote Linie wird im Streitbeilegungsmechanismus nicht eingehalten.

4. Unionsbürgerrichtlinie und Zuwanderung

Die neue Regelung zur Personenfreizügigkeit gehen in weiten Teilen über das hinaus, was vor vier Jahren ausgehandelt worden war. Insbesondere der erleichterte Familiennachzug und das unbefristete Bleiberecht nach fünf Jahren stellen gravierende Neuerungen dar. Diese Bestimmungen bedeuten potenziell höhere Sozialkosten und einen gewissen Verlust an Steuerfähigkeit der Migration. Denn mit dem individuellen Daueraufenthaltsrecht können EU-Bürger in der Schweiz bleiben, selbst wenn sie ihre Arbeit verlieren, und nachgezogene Angehörige können bleiben, selbst wenn die ursprüngliche nachzugsberechtigzte Person wegzieht. Auch der Wegfall der Wohnraumaufgabe könnte in gewissen Regionen Druck auf den Wohnungsmarkt verstärken. Allerdings hat die Schweiz wichtige Einschränkungen ausgehandelt, die man als teilweises Entgegenkommen interpretieren kann: Die Freizügigkeit gilt weiterhin nur für Erwerbstätige oder Selbstversorger. Personen, die nicht arbeiten und kein ausreichendes eigenes Vermögen haben, geniessen wie bisher kein Aufenthaltsrecht. Auch das Daueraufenthaltsrecht ist restriktiver gefasst als in der EU. Die Bundesverfassung kennt seit der Masseneinwanderungs-Initiative von 2014 zwar einen Zuwanderungsartikel, aber der Bundesrat sieht durch das EU-Abkommen keine Verletzung desselben. Und er rechnet mit geringen zusätzlichen Zahlen: Es handle sich um eine «vernachlässigbare Anzahl zusätzlicher Personen» durch den erweiterten Familiennachzug. Konkrete Schätzungen gehen von ein 3000 bis 4000 Menschen zusätzlich aus, was relativ wenig wäre im Verhältnis zur aktuellen jährlichen EU-Zuwanderung. Und es könnten bei problematischer Überschreitung weiterhin vorübergehend Kontingente in Kraft gesetzt werden, was bisher nie vorgenommen wurde. Nichtsdestotrotz bleibt festzuhalten: Die Schweiz übernehme weitgehend bei die EU-Vorgaben in diesem Bereich, mit dem Effekt, dass EU-Bürgerinnen und -bürger in der Schweiz fast dieselben Rechte geniessen wie in einem EU-Mitgliedstaat. Umgekehrt würde das natürlich auch gelten. Tatsache ist aber, dass die Schweiz als Arbeitsmarkt aufgrund des hohen Lohnniveaus ungleich interessanter ist für Arbeitsmigration. Die rote Linie des sgv bei der Unionsbürgerrichtlinie ist überschritten.

5. Staatliche Beihilfen, Subventionen

Kein EU-Beihilferecht übernehmen: Diese Richtungsvorgabe des sgv wird nur teilweise erfüllt. Trotz ausgehandelten Ausnahmen (z.B. Ausnahmen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, Regionalpolitik etc.) zum Schutz von Besonderheiten, akzeptiert die Schweiz mit den Bilateralen III prinzipiell die Logik des EU-Beihilfenrechts. Für Schweizer Unternehmen bedeutet dies gleiche Behandlung im Wettbewerb wie EU-Firmen. So können beispielsweise staatlich subventionierte Schweizer Betriebe nicht mehr unbegrenzt im Binnenmarkt operieren, da sie sonst im Vergleich zu EU-Firmen bevorzugt würden. Aus Sicht der Volkswirtschaft positiv ist, dass Wettbewerbsverzerrungen abgebaut werden. Aus Sicht von einzelnen Regionen oder Branchen wird indes wohl die Flexibilität gemindert. Die zahlreichen

ausgehandelten Ausnahmen können bewirken, dass praktische Auswirkungen begrenzt bleiben. Dennoch ein Novum: Die Schweiz richtet ein Überwachungsorgan für Subventionen ein, was teilweise einer institutionellen Anbindung an das EU-Recht gleichkommt. Zusammengefasst ist die rote Linie «keine Übernahme von EU-Subventionsregeln» damit zumindest angegriffen.

6. Guillotine-Klausel und Kündigungsmechanismus

Die Guillotine-Klausel aus dem Abkommen von 2021 ist mit den Bilateralen III vom Tisch. Die neuen Verträge sind modularer geworden, was der Schweiz mehr Kündigungsautonomie gibt. Rein rechtlich kann die Schweiz ein Abkommen kündigen, ohne dass automatisch alle anderen hinfällig werden. Das gilt aber gleichermassen auch für die EU. So könnte die EU zum Beispiel auch als Retorsionsmassnahme ebenfalls einen Vertrag kündigen. Kopplungen innerhalb der Bilaterale-I-Verträge bleiben indes bestehen, gegebenenfalls kommen neue dazu, falls vereinbart. Der nun verankerte Mechanismus von Ausgleichsmassnahmen ersetzt die kategorisch kritisierte Guillotine-Klausel durch ein graduelles Sanktionssystem. Damit sinkt das Druckpotenzial massgeblich: Bei einem Konflikt, beispielsweise im Bereich Personalfreizügigkeit, würden nicht gleich alle Verträge automatisch auf dem Spiel stehen. Die EU müsste sich bei Gegenmassnahmen auf den gleichen Bereich beschränken, was einer klaren, wichtigen Verbesserung gleichkommt. Das erhöht die Stabilität des bilateralen Wegs. Im Bereich der Guillotine-Klausel wird die rote Linie eingehalten.

Konklusionen

Der Vorstand des KGL anerkennt die strategische Notwendigkeit, die Beziehungen zur Europäischen Union auf eine stabilere und zeitgemässe Grundlage zu stellen. Der KGL teilt die Meinung, dass die Schweiz als kleines Land mit einer kompetitiven, innovativen und resilienten KMU-Wirtschaftsstruktur ganz grundsätzlich die Aussenbeziehungen nicht nur gezielt pflegen, sondern auch stetig weiterentwickeln und diversifizieren muss. Das vorliegende Vertragspaket Bilaterale III ist als Teil solcher Weiterentwicklungen und als beidseitig ausgehandelter Kompromiss zu werten. Gegenüber dem gescheiterten institutionellen Abkommen von 2021 sind in zentralen Dossiers deutliche Fortschritte erkennbar. Gemessen an den seinerzeit vom sgv definierten roten Linien als zentrale Bemessungsgrundlage für das vorliegende Positionspapier, gehen die Verbesserungen im ausgehandelten Rahmenabkommen mehrheitlich klar zu wenig weit.

Reale Verbesserungen in Dossiers

Das Stromabkommen und die Assoziierung an die europäische Forschungszusammenarbeit stellen reale Verbesserungen dar. Sie stärken die Versorgungssicherheit und schaffen wichtige Perspektiven für die Wirtschaft und den Innovationsstandort. Auch beim Lohnschutz konnte die Schweiz wesentliche Kernanliegen wahren, der Grundsatz «gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort» ist sichergestellt. Für die Sicherung fairer Wettbewerbsbedingungen ist dies von hoher Bedeutung. Das ausländische Fachkräftepotenzial ist grundsätzlich sichergestellt, was die Situation am Arbeitsmarkt entspannen könnte. So existenziell wichtig die Arbeitsmigration aus der EU für die hiesige Wirtschaft auch bleibt - rein auf Drittstaaten auszuweichen, ist nur begrenzt realistisch -, bleiben die Auswirkungen durch die erleichterten Nachzugsbedingungen nur schwer vorhersehbar. Ein gesunder skeptischer Blick auf die

vom Bundesrat prognostizierte, relativ moderate Erhöhung der Zuwanderungszahlen ist vor diesem Hintergrund auf jeden Fall angezeigt.

Bruch durch dynamische Rechtsübernahme

Das Vertragspaket löst auf der übergeordneten Zielebene der Stabilisierung gewichtige Vorbehalte aus. Am kritischsten beurteilt der KGL-Vorstand die vorgesehene dynamische Rechtsübernahme. Sie bedeutet einen Bruch mit der bisherigen Praxis, wonach die Schweiz neues EU-Recht nicht automatisch, sondern nach eigenem Verfahren übernimmt. Zwar sind Mitwirkungsrechte vorgesehen, faktisch bleibt es jedoch beim Anhörungsrecht ohne echte Mitsprache. Hinzu kommt, dass die Streitbeilegung in Fragen des EU-Rechts letztlich dem Europäischen Gerichtshof überlassen wird. Damit entsteht eine institutionelle Asymmetrie, die einen substantiellen Verlust an Selbstbestimmung bedeutet. Und die Selbstbestimmung ist ein zentrale, über Generationen erarbeitete und bewährte Errungenschaft der direkten Demokratie der Schweiz. Der Eindruck des Verlustes verstärkt sich vor dem Hintergrund, dass die Schweiz in regulatorischen Fragen schon heute von der EU immer stärker getrieben wird. Beim Paket Bilaterale III gehen die Mitspracheinstrumente kaum über Symbolik hinaus.

Entschärfte Klippe versus Sanktionsrisiko

Festzuhalten ist aber auch, dass die neue Vertragsarchitektur gewisse frühere Klippen entschärft. Die gefürchtete «Super-Guillotine», die bei Konflikten automatisch alle Abkommen hätte zu Fall bringen können, wurde durch ein differenzierteres System von sektoriellen Sanktionen ersetzt. Zudem ist neu die Kündbarkeit einzelner Abkommen vorgesehen. Dies erhöht die Steuerbarkeit, auch wenn die Gegenseite natürlich ebenfalls von diesem Recht Gebrauch machen könnte. Gleichzeitig ist es nicht von der Hand zu weisen, dass die ausgehandelten Sanktionsmassnahmen einen hohen Unsicherheitsfaktor mit sich bringen. Wie sich bislang zeigte, beispielsweise Sistierung des Forschungskoooperationsprogramms Horizon oder die Aberkennung der Börsenäquivalenz, schreckt die EU nicht vor überharten Massnahmen zurück, wenn sie ihre Interessen durchsetzen will.

Chancen und Risiken für die Luzerner Wirtschaft

Für den Kanton Luzern und seine KMU zeigt sich ein gemischtes Bild. Einerseits eröffnet das Paket Rechtssicherheit im Exportgeschäft, erleichtert die Anerkennung von Normen und sichert weiterhin den Zugang zu Fachkräften aus dem EU-Raum. Das sind zentrale Standortfaktoren für eine Region mit einem substantiellen, systemrelevanten Anteil an Exportwirtschaft und für die grossen Sektoren Bauwirtschaft, Maschinenbau/Industrie, Gesundheitswesen und Tourismus. Insgesamt gehen gemäss Lustat Statistik Luzern rund 68 Prozent (2024) des Export-Handelsvolumen des Kantons Luzern in europäische Länder. Für die Industrie bedeutet die erneuerte gegenseitige Anerkennung technischer Vorschriften weniger Reibungsverluste bei Zertifizierungen und damit planbare Marktzugänge; für das Gesundheitswesen und den Tourismus verbessert der stabile Personenverkehr die Personalrekrutierung und die Betriebsplanung. Auch energiewirtschaftlich wirkt das Paket entlastend: Ein geregelter Stromrahmen stärkt Versorgungssicherheit und Netzkoordination, ein nicht zu unterschätzender Faktor für energieintensive Betriebe der Region. Diese Elemente können den Luzerner Unternehmen Zeit- und Kostenvorteile verschaffen, die im internationalen Wettbewerb zählen. Wo Unternehmen heute schon EU-Standards erfüllen müssen, schafft die institutionelle Lösung Rechtssicherheit und reduziert das Risiko regulatorischer Divergenzen, die Lieferketten und Produkteinführungen verzögern könnten.

Andererseits wächst der Regulierungsdruck spürbar – und zwar über die heute bereits praktizierte, faktische Orientierung an EU-Normen hinaus. Die dynamische Rechtsübernahme

verengt in vielen Dossiers den nationalen Spielraum und kann, wenn sie innenpolitisch «vergoldet» (Swiss Finish) wird, zu Mehrbelastungen führen, die gerade kleinere Betriebe überproportional treffen. Das ist heute schon praktizierte Realität. Gerade kleine und mittlere Unternehmen sehen sich zunehmend mit einer Vielzahl an Vorgaben konfrontiert. Und mit der im Vertragspaket Bilaterale III einhergehenden Bindung an EU-Rechtsentscheide und -Normen wird die Belastung in der Tendenz noch weiter zunehmen.

Insgesamt umfasst das Vertragspaket für Luzern ebenso gewachsene Chancen wie Risiken: Mehr Stabilität im Aussenverhältnis und verlässlicher Marktzugang – zum Preis engerer regulatorischer Kopplung. Für die Luzerner Wirtschaft überwiegen die Vorteile dann, wenn Bund und Kanton die Umsetzung gezielt KMU-gerecht gestalten, «Vergoldung» vermeiden und die bestehenden Schutzinstrumente im Arbeitsmarkt wirksam halten. Gelingt dies, können Export, Energieversorgung, Forschungskonnektivität und Personalrekrutierung ihre positive Wirkung entfalten. Ob mit der erhöhten Rechtsdichte und der erwarteten Zunahme von administrativen Pflichten die Wettbewerbsfähigkeit der KMU nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, ist fraglich. Denn genau daran, am Regulierungsdruck, wird sich der praktische Nutzen des Pakets für den Wirtschaftsraum Luzern messen lassen müssen.

Volksabstimmung: Ständemehr ist zentraler Faktor

Für die geplante, terminlich noch offene Volksabstimmung sieht der Bundesrat das fakultative Staatsvertragsreferendum vor, also das einfache Volksmehr. Über die Modalität entscheidet letztlich das Parlament. Wie sich bereits gezeigt hat in der öffentlichen Diskussion, ist der vom Bundesrat gewünschte Weg ohne obligatorisches Ständemehr strittig: Teile von Parteien und Kantonen verlangen ein solches. Nidwalden zum Beispiel macht Druck mit einer Standesinitiative. Andere, etwa die Aussenpolitische Kommission des Nationalrats, lehnen das Ständemehr ab. Für den KGL ist ein doppeltes Mehr ein zentraler Faktor. Diverse Punkte des Vertragspakets, im Besonderen der Bereich dynamische Rechtsübernahme, haben eindeutig verfassungsrechtliche Implikationen. Das Ausschalten des bewährten Ständemehrs in einer Abstimmung mit derart hoher Relevanz ist politisch nicht nachvollziehbar.

Fazit zur KGL-Position

Der KGL gewichtet die Tatsache, dass es sich beim Paket um einen von beiden Seiten gefundenen Kompromiss handelt. Es ist nicht einfach ein Diktat aus Brüssel, sondern enthält auch greifbare Erfolge der Schweizer Verhandlungsführenden, beispielsweise im Bereich des Lohnschutzes oder bei Sonderregeln für Beihilfen. Gleichwohl überwiegt die Skepsis, ob der Preis mit dem erheblichen Verlust an institutioneller Eigenständigkeit nicht zu hoch ausfällt. Während in den sektoriellen Dossiers die positiven Aspekte wie Stärkung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen klar ersichtlich sind, sind die Folgen für die rechtsstaatliche Souveränität schwerwiegend. Gleichzeitig darf die Frage, was bei einer Ablehnung der Bilateralen III geschieht, nicht ausgeblendet werden. Ein Nein birgt das Risiko von Repressalien seitens der EU, von Blockaden bei der Energiekooperation bis zu Behinderungen im Bildungs- und Forschungsbereich. Entsprechend wird das Eidgenössische Parlament in diesem Bereich Szenarien diskutieren müssen, um hernach der Bevölkerung derartige Risiken aber auch Chancen (einseitige Öffnung des Arbeitsmarktes für Fachkräfte auch vermehrt aus Nicht-EU-Staaten, freiwillige Übernahme von EU-Zulassungen zur Reduktion des Bürokratieaufwands, usw.) konkret aufzeigen zu können. Die wirtschaftlichen Beziehungen zur EU sind für die Schweiz zu wichtig, als dass sie in Sachen Risiken im Ungewissen und Unverbindlichen bleiben könnte. Abgeleitet aus der wirtschaftlichen Entwicklung des Schweizer Marktes hält der KGL aber auch fest: Der 1992 im Zug der EWR-Abstimmung von den Befürwortern prophezeite wirtschaftliche Niedergang trat nicht ein. Die Schweiz ist ein überdurchschnittlich prosperierender, wettbewerbsfähiger und leistungsbereiter Standort geblieben.

Aufgrund dieser Abwägungen vertritt der KGL-Vorstand eine kritisch-pragmatische Haltung. Ziel und Richtung des Abkommens – nämlich stabile Beziehungen, gesicherter Marktzugang, Fortschritte in Forschung, Energieversorgung und Arbeitsmarkt – werden anerkannt. In der vorliegenden Form erscheinen jedoch die Regelungen zur dynamischen Rechtsübernahme mit einer dominanten Rolle des EuGH und die drohende Überregulierung problematisch. Denn der Regulierungsdruck aufgrund der Übernahme von EU-Regelungen und -Normen ist schon heute sehr gross, insbesondere für KMU. Unter diesen Umständen ist eine Befürwortung für das Vertragspaket als Ganzes nicht denkbar.

Der KGL-Vorstand fordert deshalb Nachbesserungen und Präzisierungen im Vertragspaket, namentlich mehr echte Mitwirkungsrechte, KMU-gerechte Umsetzungsmechanismen und eine Sicherung der flankierenden Massnahmen. Kommen Bundesrat und die Eidgenössischen Räte diesen Anliegen substantiell nach, wäre der KGL bereit, das Paket zu unterstützen. Bleiben die Defizite bestehen, hätte er grosses Verständnis für eine ablehnende Haltung in der Volksabstimmung. Leitend bleibt für den KGL die Maxime, die sich an die vom sgv festgelegten roten Linien zum institutionellen Abkommen von 2021 anlehnt: Marktzugang und Rechtssicherheit sind wichtig, dürfen aber nicht zum Preis einer unverhältnismässigen Aushöhlung der schweizerischen Selbstbestimmung und eines überbordenden administrativen Aufwands für die KMU erkaufte werden.